

## Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der 17 deutschen Parlamente

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
Baden-Württemberg	<p><b>Art. 33</b> (2) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.</p> <p>Der Landtag gilt als beschlußfähig, solange nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder vom Präsidenten festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind.</p>	<p><b>§ 97 Abstimmungsregeln</b> (1) ... (2) Stimmgleichheit verneint die Frage. (3) Stimmenthaltungen werden mitgezählt bei Feststellung der <b>Beschlußfähigkeit</b>, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.<sup>2</sup> (4) ... - (8) ...</p> <p><b>§ 80 Beschlußfähigkeit</b> (1) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen. (2) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für 15 Minuten. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit nicht hergestellt, so hebt sie oder er die Sitzung auf und gibt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt. (3) Ergibt sich die Beschlußfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird die Abstimmung oder die Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.</p>
Bayern	<p><b>Art. 23</b> (1) Der Landtag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.</p> <p>(2) Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Die in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 127 Formale Abstimmungsregeln</b> (1) ... (2) ... (3) 1Soweit nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmgleichheit verneint die Frage. 2Schreibt die Verfassung oder ein Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Feststellungen zu treffen.</p> <p><b>§ 122 Beschlußfähigkeit</b> (1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags erforderlich. (2) Bei Beschlüssen, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Zweidrittelmehrheit des Landtags bedürfen, hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags zugestimmt hat.</p> <p><b>§ 123 Anzweiflung der Beschlußfähigkeit</b> (1) Die Beschlußfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied des Landtags bezweifelt wird. (2) 1Wird nach Schluß der Aussprache und vor der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlußfähigkeit bezweifelt und auch vom geschäftsführenden Präsidium weder einmütig bejaht noch verneint, so ist die Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. 2Vor Schluß der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlußfähigkeit unzulässig. 3Nach dieser Anzweiflung bis zur Feststellung der Beschlußfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsaussprache unzulässig. (3) 1Wird die Beschlußfähigkeit von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. 2Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. 3Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.</p>

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
<b>Berlin</b>	<p><b>Art. 43</b></p> <p>(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der <b>gewählten</b> [!:] Abgeordneten<sup>3</sup> anwesend ist.</p> <p>(3) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der <b>gewählten</b> [!:] Abgeordneten anwesend ist.</p> <p>(4) Das Abweichen nach Absatz 3 bedarf eines Beschlusses mit mehr als vier Fünfteln der <b>gewählten</b> [!:] Abgeordneten oder, wenn dies auf Grund der Notlage unmöglich ist, mit mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrats des Abgeordnetenhauses. Dieser Beschluss tritt nach spätestens drei Monaten oder auf Verlangen eines Fünftels der <b>gewählten</b> [!:] Abgeordneten oder der Mitglieder des Ältestenrats außer Kraft. Der Beschluss nach Satz 1 tritt auch außer Kraft auf schriftlichen Antrag aller Mitglieder zweier Fraktionen.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Wahlen und Beschlussfassungen nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 2 und 3, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 100. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Alle Gesetze, die das Abgeordnetenhaus während der außergewöhnlichen Notlage nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen hat, sind innerhalb von vier Wochen nach einem Wiederkommmentreten des Abgeordnetenhauses nach Absatz 1 durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zu bestätigen, der in einer Lesung erfolgen kann, und treten anderenfalls außer Kraft.</p> <p>(2) Das Abgeordnetenhaus beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für die vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben werden.</p>	<p><b>§ 73 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten [!:] Mitglieder anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Die Auszählung unterbleibt, wenn das Präsidium über die Beschlussfähigkeit einig ist. Besteht eine solche Einigkeit nicht, so kann der Präsident die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt der Sitzung verlegen.</p> <p>(2) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung oder bei der Auszählung nach § 70 Absatz 2, daß die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht anwesend ist, so stellt der Präsident die Beschlussfähigkeit des Hauses fest.</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort zu schließen und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p> <p>(4) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 43 Absatz 3 und 4 der Verfassung von Berlin vorliegen.</p> <p><b>§ 69 Beschlussfassung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses mit; ...</p> <p><b>§ 69 Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Das Abgeordnetenhaus faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Verfassung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses mit; bei der Ermittlung der <b>Mehrheit</b> bleiben sie außer Betracht.</p>

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
<b>Brandenburg</b>	<p><b>Art. 65 (Beschlussfassung)</b> Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Verfassung bestimmt etwas anderes. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p style="color: red; font-size: small;">4</p>	<p><b>§ 66 Abstimmungsregeln</b> (1) Soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird durch Handheben oder namentlich abgestimmt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit durch die Verfassung des Landes Brandenburg oder Gesetze nichts anderes bestimmt ist. Abweichende Mehrheiten sind nur in der Schlußabstimmung erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht bei der Berechnung der Mehrheit mit, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes vorsehen. Ist für eine Wahl die Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtages maßgeblich, gilt für die Feststellung des Ergebnisses als anwesend, wer seine Stimme abgegeben hat. (2) ...</p> <p><b>§ 61 Beschlussfähigkeit des Landtages</b> Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><b>§ 62 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit</b> (1) Die Beschlussfähigkeit kann nur unmittelbar nach Beendigung der Aussprache bis zur Eröffnung der Abstimmung angezweifelt werden. In diesem Falle ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist diese durch Namensaufruf oder Zählung der anwesenden Mitglieder des Landtages festzustellen. (3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen.</p> <p><b>§ 63 Schließung der Sitzung bei Beschlussunfähigkeit</b> Kann die Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit nicht wiederhergestellt werden, hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu schließen sowie Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Die Abstimmung wird in der nächsten Sitzung durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p>
<b>Bremen</b>	<p><b>Art. 89</b> (1) Zur Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist eine Teilnahme der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist. (2) Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ein Beschluß gültig gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Senat beantragt, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintritt.</p>	<p><b>§ 58 Beschlussfähigkeit</b> (1) Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. (2) Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ein Beschluß gültig gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. (3) Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzustellen. Mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung auf. Sie oder er kann dies mit der Ladung zu einer neuen Sitzung verbinden, die auch am gleichen Tag stattfinden kann. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p>

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
noch Bremen	<p><b>Art. 90</b> Die Bürgerschaft faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen können durch Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>(4) Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden. (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen. (6) Soweit nach der Verfassung die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist, muß die vorgeschriebene Zahl der Anwesenden ausdrücklich festgestellt werden. Die Feststellung kann mit der sachlichen Abstimmung verbunden werden.</p> <p><b>§ 59 Beschlussfassung</b> (1) Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, faßt die Bürgerschaft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. (2) ...</p>
Hamburg	<p><b>Art. 19</b> Zu einem Beschluß der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht.</p> <p><b>Art. 20</b> (1)<sup>1</sup>Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne daß die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist. (2) Die Beschlussfähigkeit für die Anberaumung der Sitzungen, für die Feststellung der Tagesordnung und der Niederschrift sowie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. (3) Die Geschäftsordnung regelt die Art der Abstimmung.</p>	<p><b>§ 34 Abstimmung</b> (1) ... (2) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt. (3) ... - (5) ...</p> <p><b>§ 32 Beschlussfähigkeit</b> (1) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne daß die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist. (2) <sup>1</sup>Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten festzustellen. <sup>2</sup>Mit der Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist die Ladung zu einer neuen Sitzung zu verbinden, die auch am gleichen Tag stattfinden kann. <sup>3</sup>Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. <sup>4</sup>Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. (3) <sup>1</sup>Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. <sup>2</sup>Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. <sup>3</sup>Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden. (4) Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen. (5) <sup>1</sup>Soweit nach der Verfassung die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist, muß die vorgeschriebene Zahl der Anwesenden ausdrücklich festgestellt werden. <sup>2</sup>Die Feststellung kann mit der sachlichen Abstimmung verbunden werden.</p>

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
<b>Hessen</b>	<p><b>Art. 87</b>                      (1) Der Landtag kann nur dann <b>beraten</b> und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.                      (2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.</p> <p><b>Art. 88</b>                      Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.</p>	<p><b>§ 61 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit</b>                      (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.                      (2) Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit des Landtags ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.                      (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.                      (4) Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit ist die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen.</p> <p><b>§ 62 Folgen der Beschlußunfähigkeit</b>                      Bei Beschlußunfähigkeit hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p> <p><b>§ 83 Abstimmung</b>                      (1) ...                      (2) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (3) ... – (5) ...</p>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><b>Art. 32 (Beschlussfassung, Wahlen)</b>                      (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können Gesetze oder die Geschäftsordnung größere Mehrheiten vorsehen.                      (2) Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.</p> <p>(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.                      (4) ..</p>	<p><b>§ 90 Abstimmungsverfahren</b>                      (1) Soweit nicht die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Stimmengleichheit verneint die Frage.                      (2) Mehrheit der Mitglieder des Landtages ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl (Artikel 32 Absatz 2 LVerf.).                      (3) ... – (4) ...                      (5) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landtages mit; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.                      (6) ... – (7) ...</p> <p><b>§ 77 Beschlussfähigkeit</b>                      (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (Artikel 32 Absatz 3 LVerf.).                      (2) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom Sitzungspräsidium nicht einmütig bejaht, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Dabei ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.                      (3) Ergibt sich bei einer namentlichen Abstimmung, bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 2, daß die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder des Landtages nicht erreicht ist, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Beschlußunfähigkeit des Hauses fest.                      (4) Bei Beschlußunfähigkeit hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Die Abstimmung wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Das Verlangen einer namentlichen Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p>

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
<b>Niedersachsen</b>	<p><b>Art. 21 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlussfassung</b>                      (1) ... (2) ... (3) ...                      (4) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse zum Verfahren des Landtages und für Wahlen kann auch durch die Geschäftsordnung oder durch Gesetz Abweichen- des bestimmt werden.                      Die Beschlussfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.<sup>5</sup></p>	<p><b>§ 82 Erforderliche Mehrheit</b>                      (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.                      (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlages.</p> <p><b>§ 79 Beschlussfähigkeit</b>                      (1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlussfähig ist.                      (2) Hat die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.                      (3) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.                      (4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p><b>Art. 44</b>                      (1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.</p> <p>(2) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p>	<p><b>§ 40 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Folgen der Beschlussunfähigkeit</b>                      (1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (Artikel 44 Absatz 1 Landesverfassung).                      (2) Die Beschlussfähigkeit des Hauses kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden. In diesem Fall ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig.                      (3) Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand weder einstimmig bejaht noch verneint, so ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf oder Zählung der anwesenden Mitglieder des Landtags festzustellen.                      (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.                      (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.                      (6) Wird die Plenarsitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, so wird die Abstimmung zu Beginn der nächsten Sitzung nachgeholt. Vor der Abstimmung erhält jede Fraktion und jede Gruppe Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p> <p><b>§ 43 Abstimmungen und Wahlen</b>                      (1) ... - (3) ...                      (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.<sup>6</sup>                      (5) ... (6) ...</p>

## Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der 17 deutschen Parlamente

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
Rheinland-Pfalz	<p><b>Art. 88</b> (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Zu einem Beschluß des Landtags ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen.</p>	<p><b>§ 42 Beschlußfähigkeit</b> (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung). (2) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung für kurze Zeit aussetzen. (3) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung, bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 2, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht erreicht ist, stellt der Präsident die Beschlußunfähigkeit des Hauses fest. (4) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben sowie Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Das Verlangen einer namentlichen Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p> <p><b>§ 43 Abstimmung</b> (1) ... (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (3) ... - (5) ...</p>
Saarland	<p><b>Art. 74</b> (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Zu einem Beschluß des Landtages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen.</p>	<p><b>Landtagsgesetz<sup>7</sup>: § 39 Beschlußfähigkeit</b> Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.</p> <p><b>Landtagsgesetz: § 40 Stimmenverhältnis</b> (1) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der <b>Beschlußfähigkeit</b> mit; ... (2) ...</p> <p><b>Geschäftsordnung: § 47 Feststellung der Beschlußfähigkeit</b> Wird unmittelbar vor Eröffnung einer Abstimmung oder einer Wahl die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Ergibt sich, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht anwesend ist, stellt der Präsident oder die Präsidentin fest, daß das Haus beschlußunfähig ist. Bei Beschlußunfähigkeit unterbricht der Präsident oder die Präsidentin die Sitzung oder hebt sie auf.</p> <p><b>Landtagsgesetz: § 40 Stimmenverhältnis</b> (1) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit mit; bei der <b>Ermittlung der Mehrheit</b> bleiben sie außer Betracht.<sup>8</sup> (2) ...</p>

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
<b>Sachsen</b>	<p><b>Art. 48</b> (1)...</p> <p>(2) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder, der nur bis zum Beginn einer Abstimmung zulässig ist, vom Präsidenten festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind.</p> <p>(3) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4)...</p>	<p><b>§ 80 Beschlussfähigkeit</b> (1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder, der nur unmittelbar vor Beginn einer Abstimmung zulässig ist, von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder des Landtags anwesend ist. (2) Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt und von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten weder bejaht noch verneint, kann sie oder er die Sitzung vor einer erneuten Feststellung kurze Zeit unterbrechen. Die Beschlussfähigkeit wird durch Zählung oder Namensaufruf festgestellt. (3) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, kann die Präsidentin oder der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann sie oder er den Zeitpunkt für die Wiederholung einer erfolglosen Abstimmung festlegen; auch kann sie oder er eine Abstimmung von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, daß von einer Fraktion oder zehn Prozent der anwesenden Mitglieder des Landtags widersprochen wird.</p> <p><b>§ 103 Abstimmungsregeln</b> (1)...</p> <p>(2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (3) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussvorlage. (4) Stimmenthaltungen werden mitgezählt bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit. (5) ... - (9)</p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p><b>Art. 51 Abstimmungen</b> (1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung, ein Gesetz oder seine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (1a) Absatz 1 gilt auch für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen. (2) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und bleibt es, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.</p>	<p><b>§ 73 Erforderliche Mehrheit</b> (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlags.</p> <p><b>§ 70 Beschlussfähigkeit</b> (1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind. Der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlussfähig ist. (2) Hat der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.</p>

## Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der 17 deutschen Parlamente

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
noch Sachsen-Anhalt		<p>(3) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(4) Ist die Beschlußfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese kann von dem Präsidenten auch für denselben Tag einberufen werden.</p>
Schleswig-Holstein	<p><b>Art. 22 Beschlußfassung, Wahlen</b></p> <p>(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.</p> <p>(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.</p>	<p><b>§ 60 Beschlußfassung</b></p> <p>(1) Der Landtag beschließt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Soweit in der Landesverfassung, in der Geschäftsordnung oder in anderen Gesetzen für eine Antragstellung, Beschlußfassung, Abstimmung oder Wahl Mehrheiten oder Minderheiten der Abgeordneten vorgeschrieben sind, werden diese nach der gesetzlichen Abgeordnetenanzahl berechnet.</p> <p><b>§ 59 Beschlußfähigkeit</b></p> <p>(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht vor einer Abstimmung oder Wahl angezweifelt wird.</p> <p>(2) Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung der Abgeordneten festzustellen.</p> <p>(2a) ... [Beschlußfähigkeit im Fall einer unaufschiebbaren Notlage]</p> <p>(3) Eine Abstimmung oder Wahl, die infolge Beschlußunfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der nächstfolgenden Sitzung nachgeholt. Dabei bleibt ein bereits gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bestehen.</p>
Thüringen	<p><b>Art. 61</b></p> <p>(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlußfähig, bis vom Präsidenten das Gegenteil festgestellt wird.</p>	<p><b>§ 40 Beschlußfähigkeit</b></p> <p>(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlußfähig, bis von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsident das Gegenteil festgestellt wird.</p> <p>(2) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder von einer Fraktion bezweifelt, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(3) Ergibt sich bei einer namentlichen Abstimmung oder bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 2, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht erreicht ist, stellt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Beschlußunfähigkeit des Hauses fest.</p> <p>(4) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit unterbricht die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Sitzung für 15 Minuten. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit nicht</p>

## Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der 17 deutschen Parlamente

Region	Verfassung	Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup>
noch Thüringen	(2) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes vorsieht. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.	<p>hergestellt, so vertagt sie beziehungsweise er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Aussprache vorgenommen. Das Verlangen einer namentlichen Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p> <p><b>§ 41 Abstimmung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satz 2 gilt auch, wenn die Geschäftsordnung bestimmt, daß der Landtag mit Zweidrittelmehrheit ohne nähere Bestimmung einer Bezugsgröße beschließt.</p> <p>(3) ... - (6) ...</p>
Bund <sup>9</sup>	<p><b>Art. 42</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.</p> <p><sup>10</sup></p>	<p><b>§ 48 Abstimmungsregeln</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage.</p> <p>(3) ...</p> <p><b>§ 45 Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit</b></p> <p>(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.</p> <p>(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.<sup>11</sup></p> <p>(4) Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.</p>

## Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der 17 deutschen Parlamente

Besonderheit: Brandenburg und der Bund erwähnen die Beschlußfähigkeit ihres Parlamentes in der Verfassung überhaupt nicht; Niedersachsen überläßt ihre Regelung ausdrücklich und vollständig der Geschäftsordnung des Landtages.

Diese Enthaltensamkeit ist ebenso kritikwürdig wie die übliche **Vermutung** der Beschlußfähigkeit.

---

<sup>1</sup> Alle 17 Verfassungen sehen vor, daß das Parlament sich eine Geschäftsordnung gibt.

**Hessen** (Art. 99 LVerf.) fügt vorsorglich (und unnötig) hinzu: „... im Rahmen der Verfassung“.

Im **Saarland** ist neben der LT-Geschäftsordnung das **Gesetz über den Landtag** zu berücksichtigen. Siehe in der Tabelle oben S. 7. Das entspricht Art. 70 I LVerf.: „Der Landtag regelt seine inneren Angelegenheiten durch **Gesetz** und Geschäftsordnung.“ Diese Formulierung findet sich in der Landesverfassung erst seit dem Änderungsgesetz vom 4. Juli 1979 (ABl. S. 650); sie nimmt die 1973 einfachgesetzlich eingeführte Aufteilung der inneren LT-Angelegenheiten auf ein Parlamentsgesetz und eine Geschäftsordnung im herkömmlichen Sinne (vgl. unten FN 7) auf, die zuvor in der Verfassung (Art. 72 I a.F. sprach schlicht von „Geschäftsordnung“) ebenso wenig eine ausdrückliche Stütze hatte wie die Gesetzesform der Geschäftsordnung bis 1973. Der neue Art. 70 I LVerfG, der auf einen Vorschlag der Enquêtekommission für Verfassungsfragen (Erster Teilbericht 1978 – LT-Drs. 7/1260 S. 14) zurückgeht, sollte verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzestörmlichen Regelung innerer Landtags-Angelegenheiten beseitigen.

<sup>2</sup> Und was ist mit **ungültigen** Stimmen? Überraschend häufig behandeln die in diesem Arbeitsblatt aufgeführten Bestimmungen der Länder und des Bundes die Bedeutung von Enthaltungen und/oder ungültigen Stimmen nur fragmentarisch (z.B. nur im Rahmen der Beschlußfähigkeit) oder gar nicht. Die Gründe sind unklar.

<sup>3</sup> Die Formulierung „**gewählte** Abgeordnete“ ergibt nur Sinn, wenn es auch **nicht gewählte** Abgeordnete gibt. Sie kehrt in Artt. 57 III 1 und 100 Satz 1 berlLVerf. wieder, während die Verfassung an anderen Stellen (Artt. 41 III, 42 II, IV, 44 III, 48 I, 54 II, 56 I 1, 57 III, 82 II, 84 I 2, II Nr. 2, 95 II 1, 97 II 2 VvB) wie alle anderen Verfassungen auch schlicht von „Mitgliedern“ oder „Abgeordneten“ spricht.

Das merkwürdige Adjektiv hatte Gründe, die mit der Teilung der Stadt vor fast einem Dreivierteljahrhundert zu tun haben (zu den einschlägigen Beratungen vgl. Reichardt [Hrsg.], Die Entstehung der Verfassung von Berlin. Eine Dokumentation, 1990, S. 2261–2268 [Bd. II]) und dementsprechend längst überholt sind:

Art. 25 II berlLVerf. 1950 bestimmte, daß das Abgeordnetenhaus aus **200** Abgeordneten bestehe, doch konnten nach der Spaltung der Stadt erstmals bei der Wahl am 3. Dezember 1950 davon nur die 127 Abgeordneten in den zwölf Bezirken der Westsektoren gewählt werden, nicht auch die 73 auf den Ostsektor entfallenden Abgeordneten. Da Art. 25 II auch nach der Spaltung unverändert blieb (Die Reduzierung auf 127 Abgeordnete hätte, so sah man es damals, die verfassungsrechtliche Akzeptanz der von der Sowjet-Union praktisch durchgesetzten Spaltung der Stadtverfassung und -verwaltung bedeutet), taugte die unveränderte Zahl „200“ natürlich nicht als Ausgangspunkt für die Berechnung von Mitglieder-Mehrheiten oder sonstigen -Quoren. Beispiel: Die „Mehrheit der Mitglieder“ wäre (mindestens) 101 (von faktisch 127!), nicht (mindestens) 64, gewesen. Das erschien – zu Recht – unsinnig.

Da nach dem Gesetz vom 27. März 1951 (GVBl. S. 297; zur Entstehung der in § 7 Abs. 2 des Wahlgesetzes [dort freilich noch nicht als förmliches Gesetz] vorgesehenen Regelung vgl. AH-PIPr. 1/1 vom 11. Januar 1951, S. 4; AH-Drs. 1/12 vom 27. Januar 1951; AH-Drs. 1/41 vom 1. März 1951; AH-PIPr. 1/6 vom 1. März 1951, S. 49–52) dem Abgeordnetenhaus als Abgeordnete mit **beratender** Stimme die ehemaligen Stadtverordneten angehören sollten, die 1946 auf Kreiswahlvorschläge derjenigen Wahlkreise gewählt worden waren, „in denen am 3. Dezember 1950 die Durchführung der Wahl durch höhere Gewalt verhindert war, und am 3. Dezember 1950 ihren Wohnsitz im Ostsektor hatten“, lag die praktische Bedeutung des Adjektivs „gewählte“ auf der Hand: Es konnte in der Tat auch **nicht gewählte**, nur aufgrund des Gesetzes von 1951 ins Abgeordnetenhaus gelangende Abgeordnete geben, und es gab sie auch, wenngleich wegen der Spaltung der Stadt nur 6 von den in Betracht kommenden 17 das Angebot annehmen (anders als das im Ostsektor inhaftierte SPD-Mitglied Rüdiger) konnten oder (anders als – natürlich – die zehn SED-Mitglieder) wollten (vgl. 11. Plenarsitzung des AH vom 19. April 1951, AH-PIPr. 1/11, S. 221 [dort auch die Namen]). Da sie als nicht aktuell Gewählte aber nur beratend tätig sein sollten, konnten sie in die Quoren nicht eingerechnet werden.

Der spätere Berliner Verfassungsgeber wußte und weiß von alledem nichts mehr und hat dementsprechend bislang nicht daran gedacht, das anachronistische Adjektiv „gewählt“ in Artt. 43, 57 III 1 und 100 Satz 1 LVerf. bei Gelegenheit einer der vielen späteren Verfassungsänderungen zu löschen. Was soll man von solcher Geschichtsvergessenheit halten?

Ich habe den zuständigen Abgeordnetenhaus-Ausschuß auf den Anachronismus aufmerksam gemacht und angeregt, ihn bei Gelegenheit der nächsten Verfassungsänderung (Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre, Art. 39 III VvB; Senats-Entwurf AH-Drs. 19/1169 vom 12. September 2023) zu beseitigen.

<sup>4</sup> Wie im Grundgesetz keine Regelung der Beschlußfähigkeit oder konkrete Ermächtigung zu ihr in der Verfassung!

Auch Niedersachsen verzichtet auf eine verfassungsrechtliche Regelung, ermächtigt (und verpflichtet) aber immerhin die Geschäftsordnung des Landtags ausdrücklich, eine solche Regelung zu treffen.

<sup>5</sup> Das entspricht wörtlich dem Art. 32 II RVerf. 1919 (**AB 0-2** S. 7).

Nur die Verfassungen Brandenburgs und des Bundes verzichten – wie die Niedersachsens – ebenfalls auf eine eigene Regelung der Beschlußfähigkeit, bleiben aber insofern noch hinter Niedersachsen zurück, als sie (anders als Art. 21 IV 3 NdsLVerf.) nicht einmal eine konkrete Ermächtigung und Verpflichtung des Parlaments enthalten, die Beschlußfähigkeit in der Geschäftsordnung zu regeln.

<sup>6</sup> Es fehlt – wie im Saarland – eine ausdrückliche Regelung, was im Falle von **Abstimmungen** bei Stimmgleichheit gilt. Das ist kein Verlust, denn die in 14 Ländern und im Bund geltende Regelung, daß bei Abstimmungen Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, versteht sich von selbst, wenn es auf Mehrheiten ankommt (– ist also entbehrlich).

<sup>7</sup> Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (ABl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (ABl. I S. 817). Vom selben Tag stammte die seinerzeitige, als autonome Satzung erlassene Geschäftsordnung des Landtages (ABl. S. 529). Beide Normen lösten die vorherige – als förmliches Gesetz beschlossene (!) – Geschäftsordnung (bundesweit ein Unikat) ab. Der Sinn der Aufteilung lag vor allem darin, Abweichungen vom Geschäftsgang teils zu erschweren (dann Regelung im Gesetz), teils zu erleichtern (dann Regelung in der Geschäftsordnung). Daneben ging es darum, Regelungen mit Wirkung auch nach „draußen“ dem Gesetz vorzubehalten. Einzelheiten vgl. in LT-Drs. 6/784 und 1244; LT-PIPr. 6/23 und 33.

Weder die anderen 15 Länder noch der Bund kennen neben der Geschäftsordnung des Parlaments ein vergleichbares (von der Verfassung ausdrücklich erwähntes) förmliches Gesetz, das sich ebenfalls Geschäftsordnungsfragen widmet.

<sup>8</sup> Es fehlt – wie in Nordrhein-Westfalen – eine ausdrückliche Regelung, was im Falle von **Abstimmungen** bei Stimmgleichheit gilt. Sie findet sich (in § 41 II 3 LT-Gesetz) nur für **Wahlen** (Losentscheid durch den Präsidenten). Das ist kein Verlust, denn die in 14 Ländern und im Bund geltende Regelung, daß bei Abstimmungen Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, versteht sich von selbst, wenn es auf Mehrheiten ankommt (Eine Mehrheit ist bei Stimmgleichheit ex definitione nicht gegeben)– ist also entbehrlich.

<sup>9</sup> Zur Bundesregelung sehr großzügig im Falle einer Schlußabstimmung von angeblich nur 36 oder 37 BT-Abgeordneten (von 496 Mitgliedern zuzüglich 22 Mitgliedern aus Berlin [West]) über das Waffengesetz BVerfGE 44, 308 (314-322) – 1977.

<sup>10</sup> Ungewöhnlich: Wie sonst nur in Brandenburg keinerlei Regelung der Beschlußfähigkeit (!!), auch keine entsprechende konkrete Ermächtigung der Geschäftsordnung in der Verfassung, eine solche Regelung zu treffen (allgemeine Ermächtigung zum Erlaß einer Geschäftsordnung: Art. 40 I 2 GG).

Auch Niedersachsen regelt die Beschlußfähigkeit nicht in der Verfassung, ermächtigt (und verpflichtet) dort (Art. 21 IV 3 LVerf.) den Landtag aber immerhin ausdrücklich, sie in seiner Geschäftsordnung zu regeln.

<sup>11</sup> Nachdem § 48 GeschO (Abstimmungen) zum Thema Enthaltungen und ungültige Stimmen schweigt, liegt der Umkehrschluß aus § 45 III 4 GeschO (Beschlußfähigkeit) nahe, sie würden bei Abstimmungen **nicht** mitgezählt. Die Praxis des Bundestages entspricht dem, soweit ersichtlich.